Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes
Vom

Das Sächsische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Umzugskostengesetz – SächsUKG) vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für vier Reisen einer Person oder zwei Reisen von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung."
 c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „werden Fahrkosten gemäß Absatz 1 Satz 2 erstattet" durch die Wörter „wird Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung wie bei Dienstreisen gewährt" ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet" durch die Wörter „Einer anderen Person wird für eine solche Reise Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung im gleichen Umfang gewährt" ersetzt.
 cc) In Satz 3 werden die Wörter „so werden die Fahrkosten" durch die Wörter „wird Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung" und die Angabe „gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet" durch die Wörter „wie bei Dienstreisen gewährt" ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2) werden bis zu 40 Prozent des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der

Besoldungsgruppe A 12 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005) für jedes Kind erstattet."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „230,08 EUR" durch die Angabe „250 EUR" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „163,61 EUR" durch die Angabe „170 EUR" ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „818,07 EUR" durch die Angabe „850 EUR" und die Angabe „409,03 EUR" durch die Angabe „450 EUR" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „204,52 EUR" durch die Angabe „250 EUR" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert" jeweils durch das Wort „Prozent" ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „vom Hundert" durch das Wort „Prozent" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes

A. Allgemeines

Nach § 112 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) wird die Reise- und Umzugskostenvergütung der Beamten durch Gesetz geregelt. Der Rechtsanspruch auf Umzugskostenvergütung bedarf damit der gesetzlichen Regelung und Ausgestaltung im Einzelnen.
Mit dem Sächsischen Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Umzugskostengesetz – SächsUKG) vom 23. November 1993 wurde der Auftrag des § 112 SächsBG umgesetzt. Das SächsUKG trat am 10. Dezember 1993 in Kraft und wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert. Es gilt derzeit in der durch Artikel 14 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) geänderten Fassung.
Aufgrund von § 23 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet für die Tarifbeschäftigten des Freistaates Sachsen das SächsUKG entsprechende Anwendung.

Das SächsUKG regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlass der in diesem Gesetz bezeichneten Umzüge und Maßnahmen. Dieses Prinzip der Auslagenerstattung drückt sich aus durch die Erstattung von konkret angefallenen umzugsbedingten Auslagen zum Beispiel für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung (Beförderungsauslagen gemäß § 6 SächsUKG). Das Prinzip der Auslagenerstattung drückt sich auch aus durch die in einzelnen Paragrafen geregelten Pauschalierungen, zum Beispiel für Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten, für notwendig gewordene Auslagen für einen Kochherd sowie für Öfen oder andere Heizungseinrichtungen (Andere Auslagen gemäß § 9 SächsUKG) oder durch die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 10 SächsUKG.

Seit Inkrafttreten des SächsUKG vom 23. November 1993 am 10. Dezember 1993 wurden die Bemessungsgrundlage bzw. die Geldbeträge für die pauschalierten Auslagenerstattungen nicht erhöht; bestehende DM – Beträge waren durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427) centgenau auf die Währung EURO umgerechnet worden.

Insofern soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine moderate Erhöhung der Erstattung anderer Auslagen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 SächsUKG und der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 10 Abs. 1 SächsUKG vorgenommen werden.

Des Weiteren sollen in § 7 SächsUKG (Reisekosten) Vereinfachungen der Vorschriften und zeitgemäße Anpassungen bei der Erstattung der umzugsbedingt angefallenen Auslagen für Reisekosten vorgenommen werden.

Die vorliegenden Änderungen des SächsUKG stellen insbesondere auch für die Bediensteten des Freistaates Sachsen, die aufgrund von durch die Staatsmodernisierung erforderlich werdenden Personalmaßnahmen (zum Beispiel Versetzung) umziehen müssen, eine adäquate Verbesserung der Umzugskostenregelungen dar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a)
Die bisherige in § 7 Abs. 1 SächsUKG enthaltene Regelung der Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise des Bediensteten und seiner Angehörigen, wonach zwar grundsätzlich Auslagenerstattung wie bei Dienstreisen (also Tagegeld, ggf. Übernachtungskosten-erstattung, ggf. Wegstreckenentschädigung), bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel eine Fahrtkostenerstattung aber nur bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte (z.B. Regionalbahn anstelle des ICE) der allgemein niedrigsten Klasse (2. Klasse) eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (Bahn, Bus) erfolgt, ist nicht mehr zeitgemäß. Durch die Streichung dieser begrenzenden Regelung auf die billigste Fahrkarte erfolgt künftig eine Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel der 2. Klasse wie bei Dienstreisen (z.B. auch des ICE anstelle der Regionalbahn).
Des Weiteren entfällt künftig die bislang erforderliche Vergleichsberechnung für Fälle, in denen die Umzugsreise bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht mit der billigsten Fahrkarte durchgeführt wurde.
Für Fälle der Durchführung der Umzugsreise unter Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges oder zum Beispiel eines Mietwagens oder Taxis wird – wie bisher – Wegstreckenentschädigung nach § 5 des Sächsischen Gesetzes über die

Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) erstattet.

Zu Nummer 1 Buchstabe b)

Bisher können nach § 7 Abs. 2 SächsUKG Auslagen für das Suchen oder Besichtigen einer neuen Wohnung nur für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen erstattet werden. Erfahrungsgemäß ist diese Anzahl von Reisen nicht ausreichend, um eine abschließende Entscheidung über die Wohnungsnahme treffen zu können. Durch die Möglichkeit der Erstattung der Auslagen für vier Reisen einer Person oder zwei Reisen von zwei Personen wird den berechtigten Interessen der betreffenden Bediensteten Rechnung getragen.

Im Übrigen wirkt die Änderung von § 7 Abs. 1 SächsUKG (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) auch hier.

Zu Nummer 1 Buchstabe c)

Nachvollzug der Änderung von § 7 Abs. 1 SächsUKG (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 Buchstabe a)

Der Wegfall des bisherigen Eigenanteils des Berechtigten an den Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder führt zu einer moderaten Erhöhung des nach § 9 Abs. 2 SächsUKG höchst möglichen Erstattungsbetrages. Im Übrigen wird das Sächsische Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung als für die Bemessungsgrundlage zutreffende Bezugsnorm angeführt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b)

Moderate Erhöhung des nach § 9 Abs. 3 SächsUKG höchst möglichen Erstattungsbetrages für die beim Bezug der neuen Wohnung notwendige Beschaffung eines Kochherdes von 230,08 EUR auf 250 EUR und von Öfen oder andere Heizungseinrichtungen von 163,61 EUR auf 170 EUR je Zimmer.

Zu Nummer 3 Buchstabe a)

Moderate Erhöhung der familienstandsabhängigen Beträge der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 1 SächsUKG.

Zu Nummer 3 Buchstaben b) und c)

Redaktionelle Anpassung durch die Verwendung des zeitgemäßen Wortes „Prozent".

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.